

angemeldet werden. Musikalische Kompositionen, die im Handel einzeln erhältlich sind, können nicht zusammen als ein Opus angemeldet werden, sondern sind getrennt anzumelden.

Kunstblätter

7. Bei Anmeldung von Reproduktionen nach Kunstwerken ist das Herstellungsverfahren auf dem Formular anzugeben. Jedes anzumeldende Kunstblatt kann als Copyright-Bemerk ein C in einem Kreis aufgedruckt und daneben auf dem Rande den Namen des Antragstellers und die Jahreszahl tragen. Dasselbe gilt für geographische Karten. (Gebühren je Blatt 2 Dollar und 3 Mark.)

Lithographien und »photo-engravings« (die Ausdrücke »lithographs and photo-engravings« sind im Copyright-Gesetz nicht definiert, und auch das Copyright-Amt lehnt es ab, eine bindende Bestimmung dieser Begriffe zu geben, erklärt sich aber bereit, in Zweifelsfällen die Argumente der Antragsteller zu berücksichtigen), die geschützt werden sollen, müssen ganz in den Vereinigten Staaten hergestellt sein, es sei denn, daß die wiedergegebenen Originale sich außerhalb der Vereinigten Staaten befinden und die betreffenden Drucker ein wissenschaftliches Werk illustrieren oder ein Kunstwerk reproduzieren. Der Umstand, daß der Original-Entwurf, nach dem ein solcher Druck angefertigt ist, sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet, ist für die Erwerbung des Copyright belanglos, denn dies würde ja auf alle außerhalb der Vereinigten Staaten hergestellten Drucker zutreffen.

Erneuerung

8. Der Copyrightschutz währt 28 Jahre von der ersten Veröffentlichung an; er kann um weitere 28 Jahre verlängert werden. Anträge auf Erneuerung oder Verlängerung des Urheberrechtes werden vom Copyright-Amt nur während des letzten (28.) Jahres der Schutzfrist entgegengenommen, d. h. weder vor Ablauf des 27. Jahres noch nach Ablauf des 28. Jahres. Maßgebend ist das Datum der ursprünglichen Eintragung in das Copyright-Register. Es empfiehlt sich, Erneuerungsanträge möglichst frühzeitig im 28. Jahre der Schutzfrist zu stellen, da durch Beanstandungen oder Rückfragen seitens des Copyright-Amtes häufig viel Zeit verloren geht, wobei es vorkommen kann, daß die gesetzlich bestimmte Zeitgrenze überschritten und mithin die Verlängerung der Schutzfrist unmöglich wird.

Neu-Auflagen

9. Neu-Auflagen, ganz gleich, ob eine frühere Auflage desselben Werkes bereits geschützt ist oder nicht, werden zum Copyright-Schutz nur dann eingetragen, wenn sie eine beträchtliche Menge neuen Materials enthalten.

Dem Antragsteller liegt es ob, anzugeben, wo das neue Material zu finden ist, oder sonstwie klarzumachen, worauf er seinen Anspruch auf Eintragung der Neu-Auflage stützt. Dabei genügt es nicht, einfach anzugeben, das Werk sei »revidiert«, »durchgesehen«, »berichtigt«, »umgearbeitet«, »erweitert« oder ähnliches; es sind vielmehr die Natur des neuen Materials und die Stellen, wo es im Buch zu finden ist, in einem besonderen Begleitschreiben nachzuweisen. Das Gesetz verweigert ausdrücklich das Copyright an dem Originaltext aller derjenigen Werke, die vor dem 1. Juli 1909 erschienen und damals nicht geschützt worden sind.

Diese Bestimmungen finden ganz besonders Anwendung auf klassische Musik. Die bereits

freien Werke können durch Umarbeitung und Hinzufügung einiger Erklärungen nicht schutzfähig gemacht werden, weil die genügende Basis fehlt, auf Grund deren nach dem Gesetz eine Registrierung vorgenommen werden kann.

Übertragung

10. Der Inhaber des Copyright kann dieses Recht gemäß Art. 42/46 des Copyright-Gesetzes vom 4. März 1909 an eine andere Person oder Firma übertragen, und zwar mittels einer schriftlichen, von ihm unterzeichneten Urkunde. Wird eine solche Übertragungsurkunde in einem anderen Lande als den Vereinigten Staaten ausgestellt, so muß sie von einem amerikanischen Konsulatsbeamten beglaubigt werden; sie ist innerhalb von sechs Monaten beim Copyright-Amt in Washington (D. C.) zur Eintragung anzumelden. Die Gebühr für die Eintragung einer solchen Urkunde beträgt \$ 2.00 für jede dabei benutzte Seite im Urkundenbuch des amerikanischen Copyright-Amtes. Nachdem die Übertragung des Copyright vorschriftsmäßig eingetragen worden ist, darf der neue Inhaber des Copyright beim vorgeschriebenen Copyright-Bemerk seinen Namen für den des ursprünglichen Inhabers einsetzen.

Neuer Copyright-Inhaber

11. Neuauflagen mit wesentlichen Änderungen oder beträchtlichen Mengen neuen Materials sind nach Artikel 6 des Copyright-Gesetzes in derselben Weise wie neue Werke anzumelden. Es erscheint zulässig, im Copyright-Bemerk den Namen eines etwaigen neuen Verlegers anzugeben. Das Gesetz bestimmt aber in diesem Zusammenhange, daß die Veröffentlichung solcher Neuauflagen ein schon bestehendes Copyright an dem benutzten Inhalt der früheren Auflage in keiner Weise berühren, besonders die Geltungsdauer des Copyright an dem benutzten Inhalt nicht verlängern soll.

Nicht schutzfähig

12. Besonders sei noch darauf hingewiesen, daß die Schutzfähigkeit eines Werkes von der Staatsangehörigkeit des Verfassers abhängt, d. h. Werke von Staatsangehörigen solcher Länder, die mit den Vereinigten Staaten nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, können nicht geschützt werden. Zu diesen Ländern gehören zurzeit Rußland, Lettland, Estland, Litauen und die Balkanstaaten außer Rumänien.

Sonderdrucke dieser Bestimmungen können von der Geschäftsstelle des Börsenvereins, Abteilung Sekretariat, bezogen werden.

Zur Frage der Bibliotheksetats.

Mitgeteilt aus dem Seminar für Buchhandelsbetriebslehre an der Handelshochschule in Leipzig.

(Vgl. hierzu Bbl. Nr. 216 vom 15. Sept. 1927, Nr. 30 vom 4. Febr., Nr. 162 vom 14. Juli, Nr. 271 vom 22. Nov. und Nr. 273 vom 24. Nov. 1928.)

V. Die vollstündlichen Büchereien. (Schluß zu Nr. 202.)

6. Die Aufwendungen im Rahmen der Gemeinden in der Nachkriegszeit.

Für die Nachkriegszeit bzw. für die Zeit nach der Inflation stehen die beiden bisher erschienenen Jahrgänge des »Jahrbuchs der deutschen Volksbüchereien« zur Verfügung. Besonders in dem ersten Jahrgange sind die Angaben teilweise noch reichlich unklar und unzuverlässig, vor allem hinsichtlich der Leserzahlen. Wie bei Otten werden die Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern erfasst. Die Zahlen für den Aufwand betreffen die Jahre 1924—26.